

# Merkblatt

## für Beschäftigte bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen wird auf Folgendes hingewiesen:

### **1. Bei einem Aufhebungsvertrag bzw. einer Kündigung**

Nach § 37 b SGB III sind Personen, deren Dienstverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Eintritt einer Sperrzeit führen.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Dienstverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Dienstverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Auch wenn eine Weiterbeschäftigung vorgesehen ist, sind Sie zur Meldung verpflichtet, solange der Vertrag über den Fortbestand des Dienstverhältnisses noch nicht geschlossen wurde.

### **2. Bei einem zeitlich befristeten Vertrag**

Nach § 37 b SGB III sind Personen, deren Dienstverhältnis endet, verpflichtet sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Eintritt einer Sperrfrist führen.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Dienstverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Abweichend hiervon besteht keine Meldepflicht, wenn Sie unmittelbar vor Aufnahme der befristeten Beschäftigung arbeitslos gemeldet waren und ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme des befristeten Dienstverhältnisses nicht länger als sechs Wochen unterbrochen wird.

Kenntnis genommen am

.....  
Unterschrift – Dienstnehmer

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.